

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasser (GS-W) –
vom 03.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2010**

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2010 wird folgende
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des
Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasserversorgung (GS-W) - vom
03.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2010

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweck-
verbandes Wismar (ZvWis) - Gebührensatzung Wasserversorgung (GS-W) - vom 03.03.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

§ 1a

Gebührensätze für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2004 bis 31.12.2005

- (1) Abweichend vom § 2 gelten in den Erhebungszeiträumen vom 01.01.2004 bis
31.12.2005 für die Benutzungsgebühren folgende Gebührensätze:

- a) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach § 1 Abs. 1 beträgt:

| | |
|---------|------------|
| Netto: | 30,68 Euro |
| Brutto: | 32,83 Euro |

pro Wohneinheit und Jahr.

- b) Die Gebührensätze für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 betragen:

| Nennleistung des Wasserzählers - Qn - | Grundgebühr pro Wohneinheit - Euro/Jahr - | Netto | Brutto |
|---|---|--------|--------------------------|
| bis 2,5 | | 30,68 | 32,83 (inkl. 7 % MwSt.) |
| ab 5,0 bis <10,0 | | 122,71 | 131,30 (inkl. 7 % MwSt.) |
| ab 10,0 bis <25,0 | | 184,07 | 196,95 (inkl. 7 % MwSt.) |
| ab 25,0 bis <40,0 | | 386,13 | 413,16 (inkl. 7 % MwSt.) |
| ab 40,0 bis <60,0 | | 536,57 | 558,03 (inkl. 7 % MwSt.) |
| ab 60,0 | | 828,29 | 886,27 (inkl. 7 % MwSt.) |

c) Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr beträgt

Netto: 1,35 Euro
Brutto: 1,44 Euro

je Kubikmeter Trinkwasser.

(2) Im Übrigen gelten die sonstigen Satzungsregelungen auch für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2004 bis 31.12.2005.

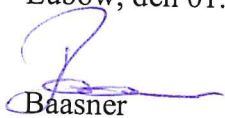
2. § 10 „In-Kraft-Treten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar vom 17.01.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.11.2006 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.


Lübow, den 01.12.2010


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 01.12.2010


Baasner
Verbandsvorsteher

